

Schweizerische Projektbeteiligung

1. Beteiligung von Schweizer Partner an einem Projekt

Das vom Programmgebiet des Programms INTERREG Oberrhein umfasst auch die fünf Nordwestschweizer Kantone, weshalb die Beteiligung von Schweizer Partner an Projekten ausdrücklich vorgesehen ist. Gleichzeitig kommen Schweizer Projektpartner wegen der Stellung der Schweiz als Nichtmitgliedsstaat der EU nicht für eine Förderung aus EU-Mitteln infrage. Diese bleibt ausschließlich deutschen und französischen Projektpartnern vorbehalten.

2. Finanzierungsmöglichkeiten für Schweizer Projektpartner

Um Schweizer Akteuren dennoch die Beteiligung an den vom Programm geförderten Projekten zu ermöglichen, kommen diese unter bestimmten Bedingungen in den Genuss einer Förderung durch die Schweizerische Eidgenossenschaft oder die am Programm beteiligten Kantone.

2.1. Neue Regionalpolitik (NRP)

Zu den Zielen der Neuen Regionalpolitik der Schweiz (NRP) gehören die Stärkung der Innovationsfähigkeit sowie die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Regionen (Bergregionen, ländliche Gebiete und Grenzregionen). Auf diese Weise will die NRP einen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den geförderten Regionen leisten.

Die NRP will damit einen Beitrag leisten zur Sicherung einer dezentralen Strukturierung des Landes und zur Verringerung von regionalen Ungleichheiten.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft stellt 9,2 Millionen Schweizer Franken aus dem Haushalt der NRP zur Verfügung, um INTERREG-Projekte mit einer Beteiligung der Nordwestschweiz zu unterstützen, die den Zielesetzungen der NRP entsprechen.

2.2. Kantone Beteiligung

Auch die Nordwestschweizer Kantone (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura) können Projekte fördern.

Die Parlamente der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben zu diesem Zweck Rahmenkredite in Höhe von jeweils 1,75 Millionen Franken bewilligt. Der Kanton Jura verfügt über einen spezifischen Haushaltstitel. Darüber hinaus ist eine finanzielle Beteiligung sämtlicher Kantone der Nordwestschweiz aus den laufenden Haushalten der verschiedenen kantonalen Departemente bzw. Direktionen möglich.

Die Nordwestschweizer Kantone beteiligen sich am Programm INTERREG V Oberrhein sowohl im Rahmen der NRP als auch außerhalb der NRP. Die Kantone können demnach auch Projekte unterstützen, die keinen Beitrag zu den Zielen der Neuen Regionalpolitik leisten.

2.3 Bescheinigungen

Der Regierungsratsbeschluss (RRB) eines Kantons ersetzt die Kofinanzierungszusage (Bescheinigung 1). Der RRB ist nicht in Originalform erhältlich. Er wird von der IKRB per E-Mail an den Projektträger, das Gemeinsame Sekretariat und den Schweizer Projektverantwortlichen geschickt. Er erfolgt vor der Genehmigung durch den Begleitausschuss. Ausnahme ist der Kanton Aargau, wo eine Kofinanzierungszusage erstellt (RRB ist nicht öffentlich) und an den Projektträger geschickt wird.

3. Auswirkungen einer Schweizer Beteiligung am Projekt auf den Projektfinanzierungsplan

Im Rahmen eines Projekts mit Schweizer Kofinanzierungspartnern oder Schweizer Partnern, die Ausgaben tätigen, liegt die reale Kofinanzierungsrate aus EU-Mittel bezogen auf die Projektkosten insgesamt unter der üblichen vom Programm vorgesehenen nominalen Rate (d.h. 50 % oder 60 % je nach spezifischem Ziel, dem das Projekt zugeordnet wird). Das liegt daran, dass sich die nominale Kofinanzierungsrate ausschließlich auf die förderfähigen Projektkosten bezieht, d.h. die Gesamtprojektkosten abzüglich der Projektkosten von Schweizer Projektpartnern und / oder von Schweizer Kofinanzierungsanteilen, die Begünstigten in Deutschland oder Frankreich zugutekommen.

Im letztgenannten Fall, in dem Schweizer Mittel zur Kofinanzierung von Ausgaben von Begünstigten in Deutschland oder Frankreich eingesetzt werden, wird die reale Kofinanzierungsrate während der gesamten Projektumsetzung auf alle Auszahlungsanträge, unabhängig vom Begünstigten, der Ausgaben geltend macht, angewandt. Diesem Aspekt gilt es bereits im Zuge der Projektentwicklung Rechnung zu tragen, um diese reale Kofinanzierungsrate vorab bestimmen und so ausreichend nationale Kofinanzierungsmittel vorsehen zu können.

4. Ansprechpartner

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) übernimmt die regionalen Koordinierungsaufgaben in Zusammenhang mit dem Programm INTERREG Oberrhein. Sie ist für die Prüfung der Anträge auf eine Förderung aus Mitteln des Schweizer Bundes im Rahmen der Neuen Regionalpolitik sowie die Koordinierung bei der Prüfung der Anträge auf eine kantonale Förderung zuständig.

Sie ist darüber hinaus der wichtigste Ansprechpartner für Schweizer Einrichtungen, die sich für bereits genehmigte Projekte oder an bereits genehmigten Projekten beteiligte Partner interessieren.

Anträge auf eine Schweizer Kofinanzierung sind vorab der jeweiligen Schweizer Einrichtung vorzulegen. Es empfiehlt sich deshalb eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Regio Basiliensis (IKRB), um hierfür einen realistischen Zeitplan zu erarbeiten und so Verzögerungen bei der Vorlage von Projektanträgen an die Gremien des INTERREG-Programms wegen ausstehender Schweizer Entscheide zu vermeiden.

Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz bei der Regio Basiliensis (IKRB) ist:

Andreas DOPPLER
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH 4010 BASEL
+41 (0)61 915 15 15
andreas.doppler@regbas.ch
www.regbas.ch